



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 172/2014

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: IV/1 922-00 wo/do
Ansprechpartner: Hauptreferent Wohland
Durchwahl 0211 • 4587-255

25. September 2014

Geplante Abschaffung der Umsatzsteuerermäßigung für Saunabesuche

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

das Bundesministerium der Finanzen hat seine Absicht bekundet, aufgrund einer einvernehmlichen Bund/Länderentscheidung ab dem 01.01.2015 die bislang geltende Umsatzsteuerermäßigung für Umsätze aus Saunaleistungen abzuschaffen. Diese sollen dann nicht mehr als umsatzsteuerbegünstigte Heilbäder im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 9 Umsatzsteuergesetz gelten. Eine solche Änderung der Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung hätte Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad kommunaler Bäder mit Saunangeboten.

Hintergrund:

Die momentan noch geltende grundsätzliche Anerkennung der Sauna als Heilbad durch die Finanzverwaltung geht auf eine Umsatzsteuergruppenleiter-Besprechung vom 9./10. Januar 1968 zu § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1967 zurück. In der Niederschrift dieser Besprechung heißt es:

„Sachverhalt

Sind die Umsätze aus dem Bereich einer Sauna nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1967 begünstigt?

Stellungnahme

In der Regel dient die Sauna vorbeugenden Zwecken. Deshalb kann sie grundsätzlich nicht als Heilbad i.S. des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1967 angesehen werden. Im Einzelfall kann jedoch eine heilende Wirkung bezweckt sein. Nach den Erläuterungen im Großen Brockhaus (16. Auflage, 1953) sind Saunabäder als Behandlung bei chronischen Hautkrankheiten, bei chronischem Gelenk- oder Muskelrheumatismus, bei Gicht und bei chronischen Metallvergiftungen angebracht. In diesen Fällen wird man die Steuervergünstigung zuerkennen müssen, wenn die Sauna ärztlich verordnet worden ist.

Besprechungsergebnis

Saunabäder sind grundsätzlich als Heilbäder anzuerkennen (vgl. den inzwischen mitgeteilten Erlassentwurf zu § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1967).“

Seitdem zählt die Finanzverwaltung die „Saunabäder“ grundsätzlich zu den Heilbädern (vgl. Bundesminister der Finanzen, Erlass vom 13. Februar 1968, Umsatzsteuer-Handausgabe 1970 § 12 Tz. 13; Abschn. 171 Abs. 3 der Umsatzsteuer-Richtlinien – UStR - 2005).

Demgegenüber hat der BFH in seinem einschlägigen Urteil vom 12.05.2005 (V R 54/02) die Auffassung vertreten, die Verabreichung eines Heilbads müsse der Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Hiervon könne bei der Nutzung einer Sauna regelmäßig keine Rede sein. Diese diene regelmäßig lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden. Soweit die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten sollte, dass ein Saunabad „seiner Art nach“ allgemeinen Heilzwecken diene, auch wenn im Einzelfall kein bestimmter Heilzweck nachgewiesen wird, teile der Senat diese Auffassung nicht.

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung allerdings über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet.

Argumentation der Finanzministerien des Bundes und der Länder

Die Finanzministerien des Bundes und der Länder machen geltend, die aus o. g. Quellen herrührende Verwaltungspraxis berücksichtige heutzutage nicht mehr, dass sich die Leistungspalette der begünstigten Unternehmer verändert habe und zunehmend Angebote umfasse, die dem Wellnessbereich zuzurechnen seien und keine Heilzwecke verfolgen (Heu-, Kaffee- Aromasaunen, etc.). Um Rechtssicherheit bei der Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes herbeizuführen, wolle man nachvollziehbare Kriterien für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei Heilbädern finden und nur noch verordnungsfähige Heilmittelangebote begünstigen. Bund und Länder hätten deshalb beschlossen, ab dem 01.01.2015 als Abgrenzungsmaßstab die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung“ (Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL) heranzuziehen ([Anlage 1](#)) [Anm.: Dort sind in der Anlage, Ziffer c) Nr. 4 Saunabesuche als nicht verordnungsfähig eingestuft]. Dies führe dazu, dass Umsätze auf Leistungen, die nicht zu den verordnungsfähigen Hilfs- bzw. Heilmitteln gehören, künftig mit 19% besteuert werden. Für Saunaleistungen werde dies demnach grundsätzlich zur Anwendung des Regelsatzes führen.

Einschätzung

Bei den Finanzministerien von Bund und Ländern haben sich scheinbar die Systematiker durchgesetzt. Diese folgen der Auffassung des BFH, dass es Zweck des § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG ist, gesundheitsspezifische Leistungen mit konkretem Heilzweck zu begünstigen, und eine allgemeine gesundheitsfördernde Wirkung nicht ausreicht. Es ist zuzugestehen, dass diese Auffassung in sich stimmig und jedenfalls nicht abwegig erscheint. Auch dürfte sie den Vorgaben des einschlägigen Passus der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in Anhang III Nr. 17 (Verzeichnis der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte MwSt-Sätze gemäß Art. 98 angewandt werden können) ([Anlage 2](#)) zumindest nicht entgegenstehen. Dort werden u.a. „Thermalbehandlungen“ als steuerlich ermäßigungsfähig aufgelistet, welche der BFH in der oben bezeichneten Entscheidung ausdrücklich als Leistungen ansieht, „die im Rahmen einer medizinischen Heilbehandlung erfolgen“ müssen. Eine Betrachtungsweise die sich nun wohl auch die Finanzministerien von Bund und Ländern zu Eigen machen wollen.

Warum allerdings - ohne Rücksicht auf die konkreten Auswirkungen, insbesondere den Kostendeckungsgrad kommunaler Bäder und die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger - nach 46 Jahren durchgängiger entgegenstehender Verwaltungspraxis der Umsatzsteuerregelsatz nun auch auf Umsätze aus Saunaleistungen angewendet werden muss, erschließt sich wohl nur Steuersystematikern. Die Verweise auf verschiedene neu

entstandene Saunavarianten sind jedenfalls nicht zwingend, da die bislang anerkannte Heilwirkung sicher nicht dadurch entfällt, dass es in der Sauna nach Kaffee, Heu oder Aromaölen riecht und nicht nach „klassischem Saunaaufguss“.

Die erhöhten Abführungen kommunaler Bäderbetriebe mit Sauna werden durchgängig erhebliche Auswirkung auf deren vielerorts ohnehin schon kritischen Kostendeckungsgrad haben. Dies wird zwangsläufig zur Anhebung der Eintrittspreise oder erhöhten kommunalen Zuschüssen führen. Selbst Bäderschließungen können nicht ausgeschlossen werden. Der Deutsche Sauna-Bund schätzt, dass die Anwendung des Umsatzsteuerregelsatzes zu einem „volkswirtschaftlichen Schaden von mehr als 200 Millionen Euro“ insgesamt führen wird.

Die kommunalen Bundesverbände sind zu der beschlossenen Änderung der Verwaltungspraxis mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den kommunalen Interessenskreis ebenso wenig angehört worden wie die kommunalen Landesverbände. Dies widerspricht dem Grundgedanken des § 47 Abs. 1 der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien“ eklatant.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) bemüht sich derzeit um ein zeitnahes gemeinsames Protestschreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU. Dieses sollte nach dem Dafürhalten des DStGB mit großem Verteiler gestreut und insbesondere auch an die Bundestagsabgeordneten versendet werden, um die zu erwartenden schädlichen Auswirkungen der Pläne der Finanzministerien von Bund und Ländern in den Wahlkreisen deutlich zu machen.

Über die weitere Entwicklung werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlagen